

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Glücksburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.02.2026 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	20.390.100 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	21.545.700 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	1.155.600 €
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	1.155.600 €
Haushaltsausgleich ³	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³	0 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.770.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.390.400 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	14.146.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	14.832.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	7.473.400 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	4.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1 Stelle⁴

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 €.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 4

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
2. Übersteigen die Mehrerträge/-einzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/ -einzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der überschreitende Betrag für Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/-einzahlungen sind zu maximal 100% übertragbar. Sollen weitere Mehrerträge/-einzahlungen für Mehraufwendungen/-auszahlungen im Deckungskreis oder zur Übertragung verwendet werden, ist eine Sollübertragung durch die Abteilung Finanzwirtschaft zu veranlassen.
3. Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltsplans sowie den Budgetregeln.

§ 5

Für den Produktbereich 61 mit den Teilplänen 611000 und 612000 gelten folgende Regelungen:

- Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer können im selben Jahr für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage verwendet werden.
- Die Zinsaufwendungen/-auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Tilgungsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Bei Umschuldungen sind die Krediteinzahlungen deckungsfähig mit den korrespondierenden Tilgungsauszahlungen.

Mit kommunalaufsichtsbehördlicher Genehmigung vom 01.04.2026 wurde für das Haushaltsjahr 2026 eine Ermächtigung für einen Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.000.000 € festgesetzt. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Stadt Glücksburg Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Umfang von mindestens 400.000 € erarbeitet, beschließt und im Verlauf des Jahres 2026 mit der Umsetzung beginnt.

Glücksburg, den 01.04.2026

LS

Egon Perschk
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen und zwar im Dienstleistungszentrum, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg – Abteilung Finanzwirtschaft –, Zimmer R104, während der Öffnungszeiten.

Flensburg, den 01.04.2026

Im Auftrage

gez.

Daniel Krüger

Finanzwirtschaft

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.